

BERLIN

<u>Name, Vorname</u> _____	<u>Schule (Schulnummer)</u> _____
<u>Personalnummer</u> _____	<u>Schwerbehinderung</u> ☐ ja ☐ nein

Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie

Personalstelle

- ZS P _____ -

über Schulleitung und Schulaufsicht (Stellungnahme auf Seite 3)

Antrag auf Teilzeitbeschäftigung - Sabbatical - für Beamte nach § 54 LBG (Lehrkräfte)		
Antragsfristen:	Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.08.	Antrag bis 15.01. Vorjahr
	Beginn Teilzeitbeschäftigung 01.02.	Antrag bis 15.06. Vorjahr

Ich beantrage Teilzeitbeschäftigung in der Form eines Sabbaticals nach § 54 LBG.

Beginn des Sabbaticals (Ansparphase):

☐ vom 01. August 20__
☐ vom 01. Februar 20__

Dauer des Sabbaticals (Gesamtzeitraum):

☐ ein Jahr	☐ drei Jahre	☐ fünf Jahre	☐ sieben Jahre	☐ neun Jahre
☐ zwei Jahre	☐ vier Jahre	☐ sechs Jahre	☐ acht Jahre	☐ zehn Jahre
☐ ____ Jahre (nicht mehr als 10 Jahre)				

Beschäftigungsumfang in der Ansparphase des Sabbaticals:

☐ Vollzeitbeschäftigung mit Wählen Sie ein Element aus. Pflichtwochenstunden
☐ Teilzeitbeschäftigung mit ____ von Wählen Sie ein Element aus..

Freistellungsphase:

(frühestens nach der Hälfte des Gesamtzeitraums, außer bei 3-Jahres-Sabbatical)

☐ vom 01.02. ____ bis 31.01. ____	☐ vom 01.08. ____ bis 31.07. ____
--	--

Mir ist Folgendes bekannt:

- Nebentätigkeiten nach §§ 61 - 63 des Landesbeamtengesetzes (LBG) darf ich nur in dem Umfang ausüben, wie sie bei einem vollzeitbeschäftigten Beamten ohne Verletzung dienstlicher Pflichten ausgeübt werden kann, d.h. bis zu 1/5 der Pflichtstundenzahl. Bei schuldhafter Verletzung dieser Vorschrift wird die Bewilligung widerrufen.
- Die Besoldung (einschließlich der Sonderzahlung) wird im gleichen Verhältnis wie die Arbeitszeit verringert.
- Beihilfen stehen wie bisher zu.
- Die vermögenswirksame Leistung wird anteilig entsprechend der Arbeitszeit gewährt.
- Die Zeit der Teilzeitbeschäftigung ist gem. § 6 des Landesbeamtenversorgungsgesetzes (LBeamtVG) nur im Verhältnis der ermäßigten zur regelmäßigen Arbeitszeit - also anteilig - ruhegehaltfähig.
- Die Auskunftsstelle beim Landesverwaltungsamt - VB V - erteilt auf schriftlichen Antrag, der über die Personalstelle zu leiten ist, Auskünfte über Auswirkungen von Freistellungen auf die Versorgung.
- Die Aufnahme einer Teilzeitbeschäftigung des im öffentlichen Dienst beschäftigten Ehegatten ist anzeigepflichtig, da dies Auswirkungen auf den Familienzuschlag haben kann.
- Für die gesamte Dauer des Sabbaticals habe ich mich verbindlich festgelegt. Erhöhungen oder Stundenreduzierungen während dieses Zeitraumes sind nicht möglich.
- Die Gesamtlaufzeit des Sabbaticals gilt als Teilzeitbeschäftigungszeitraum.

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulleitung:

- ☐ Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- ☐ Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Stellungnahme der Schulaufsicht:

- ☐ Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen dienstliche Belange nicht entgegen.
- ☐ Der beantragten Teilzeitbeschäftigung stehen folgende dienstliche Belange entgegen: (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Beteiligung der Frauenvertretung gemäß § 17 LGG:

- ☐ keine Beanstandung
- ☐ beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

ggf. Beteiligung der Schwerbehindertenvertretung gemäß § 178 Abs. 2 SGB IX:

- ☐ keine Beanstandung
- ☐ beanstandet (siehe Anlage)

Datum/Unterschrift

Landesbeamtengesetz (LBG)

§ 54

Teilzeitbeschäftigung

(1) Einer Beamtin oder einem Beamten mit Dienstbezügen soll auf Antrag Teilzeitbeschäftigung bis zur Hälfte der regelmäßigen Arbeitszeit und bis zur jeweils beantragten Dauer bewilligt werden, soweit dienstliche Belange nicht entgegenstehen. Teilzeitbeschäftigung ist grundsätzlich in allen Laufbahnen, Aufgabenbereichen und Funktionen möglich.

(2) Dem Antrag nach Absatz 1 darf nur entsprochen werden, wenn die Beamtin oder der Beamte sich verpflichtet, während des Bewilligungszeitraums außerhalb des Beamtenverhältnisses berufliche Verpflichtungen nur in dem Umfang einzugehen, in dem nach den §§ 61 bis 63 den vollzeitbeschäftigten Beamtinnen und Beamten die Ausübung von Nebentätigkeiten gestattet ist. Ausnahmen hiervon sind nur zulässig, soweit dies mit dem Beamtenverhältnis vereinbar ist. § 62 Absatz 3 Satz 1 gilt mit der Maßgabe, dass von der regelmäßigen wöchentlichen Arbeitszeit ohne Rücksicht auf die Bewilligung von Teilzeitbeschäftigung auszugehen ist. Wird die Verpflichtung nach Satz 1 schuldhaft verletzt, soll die Bewilligung widerrufen werden.

(3) Die Dienstbehörde kann nachträglich die Dauer der Teilzeitbeschäftigung beschränken oder den Umfang der zu leistenden Arbeitszeit erhöhen, soweit zwingende dienstliche Belange dies erfordern. Sie soll eine Änderung des Umfangs der Teilzeitbeschäftigung oder den Übergang zur Vollzeitbeschäftigung zulassen, wenn der Beamtin oder dem Beamten die Teilzeitbeschäftigung im bisherigen Umfang nicht mehr zugemutet werden kann und dienstliche Belange nicht entgegenstehen.

Verordnung über die Arbeitszeit der Beamten (Arbeitszeitverordnung - AZVO)

§ 11 Abs. 3

(3) In den Fällen des § 54 Absatz 1 des Landesbeamtengesetzes kann die Teilzeitbeschäftigung auch in der Form bewilligt werden, dass eine volle Freistellung vom Dienst von nicht mehr als einem Jahr erfolgt und zum Ausgleich dafür während der Teilzeitbeschäftigung entsprechende zusätzliche Arbeit geleistet wird (Sabbatical). Im Schuldienst ist eine volle Freistellung vom Dienst nur für ein Schulhalbjahr oder ein Schuljahr zulässig. Ein Sabbatical darf die Höchstdauer von zehn Jahren nicht überschreiten. Die volle Freistellung vom Dienst darf frühestens mit der Hälfte des Teilzeitbewilligungszeitraumes beginnen; die Dienstbehörde darf Ausnahmen zulassen.